



STEUERNEWS IN FRANKREICH:

Finanzberichtigungsgesetz 2022 und Finanzgesetz 2023.

Auswirkungen auf ausländische Investoren

I. EINKOMMENSTEUER UND VERMÖGENSSTEUER :

A) STEUERTABELLE FÜR DIE EINKOMMENSTEUER 2022

Für die Besteuerung der Einkünfte von 2022 werden die Grenzen der Stufen des Einkommensteuertarifs um 5,4 % angehoben und betragen nun (Artikel 2 des Gesetzes Nr. 2022-1726 vom 30. Dezember 2022 - LF2023) (Artikel 197 des CGI).

BEREICHE DES BESTEUERBAREN EINKOMMENS (für einen Anteil des Familienquotienten)

STEUERSATZ Bis 10 777 €: 0 %.

Von 10.777 € bis 27.478 €: 11 %.

Von 27.478 € bis 78.570 €: 30 %.

Von 78.570 € bis 168.994 €: 41 %.

Über 168 994 €: 45 %.

B) ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN SCHWELLENWERTE UND GRENZWERTE FÜR PRIVATPERSONEN

(Schwellenwerte 2022 berechnet vorbehaltlich der Rundungen, die von der Verwaltung letztendlich angenommen werden können).

SCHWELLENWERTE FÜR IR 2022:

- Pauschalabzug von 10 % auf Löhne und Gehälter (Artikel 83-3° des CGI) :

Obergrenze: **13.522 €.**

Minimum: **472 €.**

- Abschlag von 10 % auf Renten und Pensionen (Artikel 158-5-a des CGI) :

Obergrenze: **4.123 €.**

Minimum: **422 €.**



- **Obergrenze für die Verrechnung von landwirtschaftlichen Defiziten** (Artikel 156-I-1° des CGI): **119.675 €.**

- **Spenden an Vereine zur Unterstützung von Personen in Schwierigkeiten** (Artikel 200-1 ter des CGI): **1.000 €.**

- **Obergrenze für Kosten für die Betreuung älterer Menschen und Unterhaltskosten** (Verpflegung und Unterkunft) **für einen Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie** (Artikel 156-II-2° ter des CGI): **3.786 €.**

- **Höchstgrenze für den Abzug von Unterhaltszahlungen an volljährige Kinder, die in einem Haushalt leben** (Artikel 156-II-2° des CGI):

Volljähriges lediges, verwitwetes oder geschiedenes Kind ohne Familienlast: **6.368 €.**

Verheiratetes, durch einen PACS gebundenes und/oder mit Familie belastetes volljähriges Kind: **12 736 €.**

- **Betrag des Freibetrags pro verheiratetes Kind, das mit dem Steuerhaushalt verbunden ist** (Artikel 196 B des CGI): **6 368 €.**

C) ÄNDERUNG DER REGELUNG ZUR ABWÄRTSMODULATION DES STEUERSATZES (PRELEVEMENT A LA SOURCE).

Für Einkünfte, die ab dem 1. Januar 2023 bezogen werden, **ist die Modulation nach unten davon abhängig, dass eine Differenz von mehr als 5 % (statt bisher 10 %) zwischen dem Betrag des Abzugs, der sich aus der Situation und den Einkünften des laufenden Jahres ergibt, die vom Steuerpflichtigen unter seiner Verantwortung geschätzt werden, und dem Betrag des Abzugs, den er tragen würde, besteht.**

D) ÄNDERUNG DER QUELLENSTEUERREGELUNG FÜR AUSLÄNDISCHE ARBEITGEBER.

Der Steuerabzug an der Quelle erfolgt in Form einer Quellensteuer auf Einkünfte, die der IR in Form von Gehältern, Renten und unentgeltlichen Leibrenten unterliegen (Artikel 204 A-2-1° und 204 B des CGI). Grundsätzlich sind Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit, die in Frankreich für einen im Ausland ansässigen Arbeitgeber ausgeübt werden, Einkünfte aus französischer Quelle, die in Frankreich steuerpflichtig sind und bei ihrer Auszahlung an in Frankreich ansässige Personen der oben genannten Quellensteuer unterworfen werden müssen. In dieser Situation sind die Eintreiber dieser Quellensteuer verpflichtet, monatlich den Betrag des Gehalts aus französischer Quelle, das in Frankreich nach den französischen Vorschriften steuerpflichtig ist, zu ermitteln, ihn per DSN der Quellensteuer zu unterwerfen und die eingezogene Quellensteuer an die Steuerverwaltung abzuführen (Artikel 87-0 A des CGI).

Dieses Abzugssystem bereitet einigen ausländischen Arbeitgebern Schwierigkeiten, insbesondere Grenzgängern, die nicht im französischen Sozialversicherungssystem pflichtversichert sind und punktuell von ihrem Wohnsitz in Frankreich aus Telearbeit verrichten. Diese Arbeitgeber müssen sich derzeit bei der Direction des impôts des non-résidents (DINR) registrieren lassen, um diese



Steuerformalität monatlich über den Erklärungskanal d Passage des Revenus Autres (PASRAU) abzuwickeln.

Um Arbeitgebern mit Sitz im Ausland, die in Frankreich ansässige Arbeitnehmer beschäftigen, die keinem französischen Sozialversicherungssystem unterstehen, das Verfahren zu erleichtern, ist vorgesehen, vom System der Quellensteuer auf das System der Vorauszahlung auszuweichen. So ist für Gehälter, die ab dem 1. Januar 2023 bezogen werden, eine Abschlagszahlung auf in Frankreich steuerpflichtige Gehälter und Löhne aus französischer Quelle zu leisten, wenn diese Einkünfte gezahlt werden (Artikel 204 C des CGI, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes Nr. 2022-1726 vom 30. Dezember 2022 - LF2023) : von einem Schuldner, der außerhalb Frankreichs in einem EU-Mitgliedstaat oder einem anderen Staat oder Gebiet ansässig ist, der mit Frankreich ein Amtshilfeabkommen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -umgehung sowie ein Abkommen über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen geschlossen hat, das einen ähnlichen Anwendungsbereich wie die Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 hat und kein nicht kooperativer Staat oder nicht kooperatives Gebiet (im Sinne von Artikel 238-0 A des CGI) ist ; an Arbeitnehmer, die gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 vom 29. April 2004 für die Zeiträume, für die diese Einkünfte gezahlt werden, nicht einem französischen Pflichtversicherungssystem für soziale Sicherheit zur Last fallen, sowie an in Frankreich wohnhafte Schweizer Grenzgänger, die auf eigene Initiative dem allgemeinen französischen System pflichtversichert sind.

In der Praxis muss der Steuerpflichtige, um die spontane Vorauszahlung ab dem 1. Januar 2023 umzusetzen, seine Wahl formulieren, indem er in seinem persönlichen Bereich (impots.gouv.fr) im Dienst "Gérer mon prélèvement à la source" (Meine Quellensteuer verwalten) den geschätzten Betrag der Einkünfte aus ausländischer Quelle zwischen dem Datum des Beginns des Bezugs dieser Einkünfte und dem 31. Dezember desselben Jahres sowie die Anzahl der Monate zwischen diesen beiden Daten erklärt (BOI-IR-PAS-20-30-30 vom 15. Mai 2018, § 50).

Im Ausland ansässige Arbeitgeber müssen also nicht mehr den PASRAU-Kanal für die Lohneinkommen der betreffenden Arbeitnehmer nutzen, sondern unterliegen weiterhin einer jährlichen Erklärungspflicht gegenüber der französischen Steuerbehörde. Sie müssen nämlich für jeden Empfänger Informationen über den steuerpflichtigen Nettobetrag dieser Einkünfte melden.

E) STEURGUTSCHRIFT FÜR PERSONENBEZOGENE DIENSTLEISTUNGEN:

Steuerpflichtige mit steuerlichem Wohnsitz in Frankreich, **die Ausgaben für die direkte Beschäftigung eines Arbeitnehmers, für die Inanspruchnahme eines Vereins, eines Unternehmens oder einer angemeldeten Einrichtung oder für die Inanspruchnahme einer anerkannten gemeinnützigen**



Einrichtung, die Haushaltshilfe leistet, für personenbezogene Dienstleistungen an ihrem (Haupt- oder Zweit-)Wohnsitz tragen.

in Frankreich oder unter bestimmten Bedingungen am Wohnsitz ihrer Verwandten in aufsteigender Linie erbracht werden, erhalten eine Steuergutschrift in Höhe von 50 %.

Die Ausgaben werden grundsätzlich bis zu einem Höchstbetrag von 12 000 € zuzüglich 1 500 € pro unterhaltsberechtigtem Kind und pro Mitglied des Steuerhaushalts, das älter als 65 Jahre ist, abgesetzt, ohne dass diese Erhöhungen jedoch den Höchstbetrag über 15 000 € hinaus erhöhen dürfen (diese Ausgabenhöchstgrenzen werden für das Steuerjahr, in dem der Steuerpflichtige zum ersten Mal direkt einen Arbeitnehmer in seinem Haushalt beschäftigt, auf 15 000 € bzw. 18 000 € angehoben), wobei zu beachten ist, dass die Grenze auf 20 000 € angehoben wird, wenn eines der Mitglieder des steuerlichen Haushalts des Steuerpflichtigen bestimmte Behinderungsbedingungen erfüllt.

Bestimmte Tätigkeiten im Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen werden jedoch unter den folgenden Grenzen berücksichtigt:

- **Der Gesamtbetrag für kleine Heimwerkerarbeiten ist auf 500 € pro Jahr und Steuerhaushalt begrenzt** (die Dauer eines kleinen Heimwerkereinsatzes darf 2 Stunden nicht überschreiten).
- **der Betrag für häusliche Computer- und Internethilfe ist auf 3.000 € pro Jahr und Steuerhaushalt begrenzt**
- **der Betrag für kleine Gartenarbeiten von Privatpersonen ist auf 5 000 € pro Jahr und Steuerhaushalt begrenzt.**

Ab der für 2022 fälligen Einkommensteuer (d. h. im Rahmen der 2023 einzureichenden Steuererklärung Nr. 2042) **müssen die Steuerpflichtigen die förderfähigen personenbezogenen Dienstleistungen** (Tätigkeiten gemäß Artikel D 7231-1 des CT) **angeben**, für die die Beträge gezahlt wurden.

F) STEURGUTSCHRIFTEN FÜR DIE BETREUUNG VON KLEINKINDERN :

Steuerpflichtige mit Wohnsitz in Frankreich im Sinne von Artikel 4 B des CGI können eine **Steuergutschrift in Höhe von 50 %** der tatsächlich getragenen Ausgaben für die Betreuung von Kindern erhalten, die am 1. Januar des Steuerjahres unter 6 Jahren alt waren und für die sie unterhaltspflichtig sind.

Die Leistungen, für die die Ausgaben einen Anspruch auf Steuergutschrift begründen, sind die von gemäß Artikel L 421-3 des CASF zugelassenen Betreuern erbrachten Leistungen und die von Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kleinkindern erbrachten Leistungen (wie Gruppenkrippen, Familienkrippen, Elternkrippen, außerschulische und nachschulische Kinderbetreuung, Kindertagesstätten, Kindergärten, Müttergärten, Freizeitzentren ohne Unterkunft, ...).



Für Beträge, die **ab dem 1. Januar 2022** tatsächlich getragen werden, **werden die Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 3.500 € pro Kind** (statt bisher 2.300 €) einbehalten.

G) STEUERERMÄSSIGUNGEN FÜR SPENDEN:

Für Zahlungen, die von Steuerpflichtigen mit Wohnsitz in Frankreich (im Sinne von Artikel 4B des CGI) an bestimmte Organisationen geleistet werden und die Spenden und Zahlungen, einschließlich des ausdrücklichen Verzichts auf Einkünfte oder Erträge, entsprechen, **kann eine Steuerermäßigung in Höhe von 66 % des Betrags gewährt werden, wobei die Zahlungen bis zu einer Grenze von 20 % des steuerpflichtigen Einkommens berücksichtigt werden.**

Der Satz dieser Steuerermäßigung wird auf 75 % für Zahlungen an gemeinnützige Organisationen erhöht, die Personen in Not kostenlos Mahlzeiten bereitstellen, zur Förderung ihrer Unterbringung beitragen oder hauptberuflich Personen in Not kostenlos betreuen. Diese Steuerermäßigung von 75 % wird auf den Betrag der Zahlungen berechnet, der für die Besteuerung der Einkommen in den Jahren 2021, 2022 und 2023 bis zu einer jährlichen Obergrenze von 1 000 € einbehalten wird.

Dieser Satz von 75 % gilt auch für Zahlungen, die zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2022 an gemeinnützige Organisationen geleistet werden, die konkrete Maßnahmen zugunsten von Opfern häuslicher Gewalt durchführen. ... sowie für Spenden und Zahlungen, einschließlich des ausdrücklichen Verzichts auf Einkünfte oder Erträge, die zwischen dem 2. Juni 2021 und dem 31. Dezember 2022 an Kultvereine oder öffentliche Einrichtungen der anerkannten Kulte in Elsass-Moselle geleistet werden.

Ab dem 1. Januar 2022 steht die Steuerermäßigung für Spenden auch für Zahlungen an Gemeinden, Gemeindeverbände für Forstwirtschaft, gemischte Forstwirtschaftsverbände und Waldgenossenschaften offen, um im Rahmen einer Tätigkeit von allgemeinem Interesse, die zum Schutz der natürlichen Umwelt beiträgt, Maßnahmen zur Instandhaltung, Erneuerung oder Wiederherstellung von Wäldern und Forsten, die Garantien für eine nachhaltige Bewirtschaftung bieten, durchzuführen oder um Wälder und Forsten zu erwerben, die in den Perimeter eines genehmigten Raumordnungsdokuments aufgenommen werden sollen.

H) STEUERERMÄSSIGUNG FÜR DIE ZEICHNUNG DES KAPITALS VON KMU :

Für Zahlungen, die ab einem per Dekret festgelegten Datum (das nicht mehr als zwei Monate nach dem Datum des Eingangs der Antwort der Europäischen Kommission bei der Regierung liegen darf) und bis zum 31. Dezember 2023 getätigt werden, wird der Satz der Steuerermäßigung für Barzeichnungen am Kapital von KMU oder von Anteilen an FCPI und FIP auf 25 % angehoben.



I) OBERGRENZE FÜR DIE ANRECHNUNG VON DEFIZITEN AUS GRUNDBESITZ AUF DAS GESAMTEINKOMMEN

Die in einem Jahr erlittenen Grundbuchdefizite (außer denen aus Darlehenszinsen) können bis zu einer Obergrenze von 10.700 € (oder 15.300 € für Steuerpflichtige, die ein Grundbuchdefizit für eine Wohnung feststellen, die unter die Périissol-Abschreibung oder den Cosse-Abzug fällt) auf das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen angerechnet werden.

Wenn ein Eigentümer und Vermieter ein Foncier-Defizit auf sein Gesamteinkommen anrechnet, muss die Immobilie bis zum 31. Dezember des dritten Jahres nach der Anrechnung vermietet werden, andernfalls wird die Anrechnung in Frage gestellt.

Defizite, die die Grenze von 10.700 € (oder je nach Fall 15.300 €) überschreiten oder aus Darlehenszinsen resultieren, können nur auf das Grundeinkommen der folgenden 10 Jahre angerechnet werden.

Das Immobiliendefizit, das aus abzugsfähigen Ausgaben für energetische Renovierungsarbeiten resultiert, für die der Steuerpflichtige die Annahme eines Kostenvoranschlags ab dem 5. November 2022 nachweist und die zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2025 bezahlt wurden, **profitiert von einer erhöhten Obergrenze für die Anrechnung auf das Gesamteinkommen.**

Sobald diese Ausgaben es ermöglichen, dass die Immobilie bis spätestens 31. Dezember 2025 von einer Energieeffizienzklasse E, F oder G in eine Energieeffizienzklasse A, B, C oder D (im Sinne von Artikel L 173-1-1 des CCH) umgewandelt wird, **kann das daraus resultierende Immobiliendefizit bis zu einer jährlichen Obergrenze von 21.400 €** (derzeit 10.700 €) auf das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen angerechnet werden.

J) ÄNDERUNG DER STEUER AUF HOHE IMMOBILIENWERTSTEIGERUNGEN

Seit dem 1. Januar 2013 und vorbehaltlich der Veräußerungen, für die ein Verkaufsversprechen vor dem 7. Dezember 2012 Gewissheit erlangt hat (durch Eintragung bei einem Notar oder einem Finanzamt), wird eine Steuer fällig, die auf Immobiliengewinne von Privatpersonen (außer Baugrundstücke im Sinne von Artikel 257-I-2-1° des CGI) in Höhe von über 50.000 € erhoben wird.

Diese Steuer gilt nicht für Immobiliengewinne, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 150 U-II des CGI oder durch die Wirkung des Abschlags für die Haltedauer gemäß Artikel 150 VC des CGI von der IR befreit sind.

Bei der Veräußerung durch eine Personengesellschaft (Typ SCI) wird die Steuer von der juristischen Person geschuldet und der Schwellenwert von 50.000 € wird auf der Ebene der juristischen Person und nicht auf der Ebene der Gesellschafter beurteilt.



Jedes einzelnen Gesellschafters. Die Verwaltung lässt jedoch zu, dass der Schwellenwert von 50.000 € im Hinblick auf den Betrag des steuerpflichtigen Kapitalgewinns beurteilt wird, der den Rechten der einzigen IR-pflichtigen Gesellschafter entspricht.

Um das Phänomen der Überspekulation mit Immobilien punktuell und lokal begrenzt einzuschränken und die soziale Mischung beim Zugang zu bebautem Eigentum zu erhalten, **kann auf der Insel Korsika eine besondere Besteuerung von Veräußerungsgewinnen auf bebaute Immobilien eingeführt werden, um den Besonderheiten des kleinen Immobilienbestands und der notwendigen Begrenzung der Zersiedelung der natürlichen Umwelt Rechnung zu tragen.**

II. BESTEUERUNG VON UNTERNEHMEN:

A) ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN SCHWELLENWERTE UND GRENZWERTE FÜR UNTERNEHMEN SCHWELLENWERTE FÜR 2023 BIS 2025

Micro-BIC (Artikel 50-0 des CGI):

- Kauf/Verkauf, Bereitstellung von Wohnraum: 188.700 €.
- Dienstleistungen und Vermieter von möblierten Wohnungen: 77 700 €.

Micro-BNC (Artikel 102 ter des CGI): 77 700 €.

Micro-BA (Artikel 64 bis des CGI): 91 900 €.

RSI-BIC (Artikel 302 septies A bis des CGI) :

- Kauf/Verkauf, Bereitstellung von Wohnraum: 840.000 €.
- Dienstleistungen: 254.000 €.

Régime de la déclaration contrôlée BNC (Artikel 96 des CGI): 77.700 €.

RSI-BA (Artikel 69 des CGI): 391.000 €.

Befreiung von der Bilanzpflicht (Artikel 302 septies A bis des CGI):

- Kauf/Verkauf, Bereitstellung von Unterkünften: 176.000 €.
- Dienstleistungen: 61.000 €.



B) ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN SCHWELLENWERTE UND GRENZEN, DIE FÜR SCHWELLENUNTERNEHMEN GELTEN SCHWELLENWERTE FÜR 2023 BIS 2025

Umsatzsteuerbefreiung (Artikel 293 B des CGI) :

- Kauf/Verkauf, Bereitstellung von Wohnraum: 91.900 €.
- Dienstleistungen: 36.800 €.

Beibehaltung der Umsatzsteuerbefreiung: wenn der Umsatz von N nicht übersteigt (Artikel 293 B des CGI) :

- Kauf/Verkauf, Bereitstellung von Unterkünften: 101.000 €.
- Dienstleistungen: 39.100 €.

RSI-MWSt. (Artikel L 162-1 bis L 162-9 des CIBS).

- Kauf/Verkauf, Bereitstellung von Wohnraum: 840.000 €.
- Dienstleistungen: 254.000 €.

Beibehaltung der RSI-TVA, wenn der Umsatz nicht höher ist (Artikel L 162-1 bis L 162-9 des CIBS) :

- Kauf/Verkauf, Bereitstellung von Unterkünften: 925.000 €.
- Dienstleistungen: 287.000 €.

Umsatzsteuerbefreiung (Rechtsanwälte, Künstler und Autoren) (Artikel 293 B des CGI) :

- Kauf/Wiederverkauf, Bereitstellung von Wohnraum: 47.700 €.
- Dienstleistungen: 19.600 €.

Beibehaltung der Umsatzsteuerbefreiung (Anwälte, Künstler und Autoren), wenn der Umsatz von N nicht höher ist als (Artikel 293 B des CGI) :

- Kauf/Verkauf, Bereitstellung von Wohnraum: 58.600 €.
- Dienstleistungen: 23 700 €

C) ERMITTLUNG DES STEUERLICHEN ERGEBNISSES

ÄNDERUNG DES ANTEILS DES GEWINNS, DER MIT EINEM IS-SATZ VON 15% BESTEUERT WIRD.

Die Körperschaftsteuer (IS) ist eine Steuer, die auf die Gewinne von Kapitalgesellschaften und ihnen steuerlich gleichgestellten juristischen Personen erhoben wird (Artikel 205 CGI).



Diese Steuer wird bei der Realisierung der Gewinne fällig, und zwar unabhängig von der späteren Verwendung der Gewinne (Rücklagenbildung, Ausschüttung an die Gesellschafter, ...).

Für Geschäftsjahre, die **ab dem 1. Januar 2022 beginnen**, wird der **allgemeine Körperschaftsteuersatz auf 25 % festgelegt** (Artikel 219-I des CGI). Für **KMU gilt von Rechts wegen ein ermäßigter Körperschaftsteuersatz von 15 % bis zu einem steuerpflichtigen Gewinn von 38 120 € pro Zwölfmonatszeitraum** (Artikel 219-I b des CGI). Um in den Genuss des ermäßigten Körperschaftsteuersatzes von 15 % auf die Gewinne von KMU zu kommen, müssen diese folgende Bedingungen erfüllen:

- **Umsatz ohne Mehrwertsteuer über 12 Monate < 10.000.000 € ;**
- **Das Kapital der Gesellschaft muss am Ende des Geschäftsjahres vollständig eingezahlt sein ;**
- **Das Kapital muss ununterbrochen zu mindestens 75 % von natürlichen Personen oder Gesellschaften gehalten werden, die ihrerseits alle Voraussetzungen erfüllen.**

Für Geschäftsjahre, die **ab dem 31. Dezember 2022 enden**, steigt der **Anteil des Gewinns, für den der ermäßigte Körperschaftsteuersatz von 15 % gilt, auf 42.500 €** (Artikel 219-I des CGI, geändert durch Artikel 37 des Gesetzes Nr. 2022-1726 vom 30. Dezember 2022 - LF2023).

D) ABZUG FÜR DEN ERWERB VON WERKEN LEBENDER KÜNSTLER UND VON MUSIKINSTRUMENTEN.

Unternehmen, die vor dem 31. Dezember 2022 Originalwerke lebender Künstler erwerben, um sie öffentlich auszustellen, oder Musikinstrumente, die sie ausübenden Künstlern auf Antrag leihweise zur Verfügung stellen, können unter bestimmten Bedingungen im Jahr des Erwerbs und in den vier Folgejahren in gleichen Teilen einen Betrag abziehen, der dem Kaufpreis dieser im Anlagevermögen ausgewiesenen Werke entspricht (Artikel 238 bis AB des CGI).

Da der Sonderabzug insbesondere von der Eintragung einer entsprechenden Summe in ein Sonderrücklagenkonto abhängig ist, können nur Körperschaften, die der Körperschaftsteuer unterliegen, und Unternehmen, die dem Steuersystem für Personengesellschaften unterliegen, davon profitieren. So sind Unternehmen, die der Körperschaftsteuer in der Kategorie der BNC unterliegen, von der Regelung ausgeschlossen, da sie nicht in der Lage sind, ein Sonderrücklagenkonto zu bilden (BOI-BIC-CHG-70-10 vom 3. Februar 2021, § 5).

Für die seit dem 31. Dezember 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahre darf der so für jedes Geschäftsjahr vorgenommene Abzug die alternative Obergrenze von 20 000 € oder 5 % des Umsatzes nicht überschreiten. Da der alternative Abzugshöchstbetrag mit dem für die Steuerermäßigung für Mäzenatentum geltenden Höchstbetrag identisch ist, darf der vorgenommene Abzug den oben genannten alternativen Höchstbetrag abzüglich der Spenden, die Anspruch auf die Steuerermäßigung für Mäzenatentum geben, nicht überschreiten.



E) STEUERERMÄSSIGUNGEN UND STEUERGUTSCHRIFTEN FÜR UNTERNEHMEN

STEUERERMÄSSIGUNG FÜR UNTERNEHMENSMECENAT

Für Geschäftsjahre, die ab dem 31. Dezember 2020 enden, besteht Anspruch auf eine Steuerermäßigung in Höhe von 60 % ihres Betrags für Zahlungen, die bis zu einer Grenze von 20 000 € oder 5 ‰ des Umsatzes ohne Mehrwertsteuer, je nachdem, welcher Betrag höher ist, von IR- oder IS-pflichtigen Unternehmen (nach einem Realbesteuerungssystem) zugunsten von (Artikel 238 bis des CGI) geleistet werden:

- **Werke oder Einrichtungen von allgemeinem Interesse mit philanthropischem, erzieherischem, wissenschaftlichem, sozialem, humanitärem, sportlichem, familiärem oder kulturellem Charakter**, die zur Aufwertung des künstlerischen Erbes, zum Schutz der natürlichen Umwelt oder zur Verbreitung der französischen Kultur, Sprache und wissenschaftlichen Kenntnisse beitragen;
- **Stiftungen oder als gemeinnützig anerkannte Vereinigungen, die die Merkmale der oben genannten Werke oder Einrichtungen aufweisen;**
- **öffentliche oder private, gemeinnützige, nicht gewinnorientierte Einrichtungen der Hochschul- oder Kunstausbildung ;**
- **zugelassene Einrichtungen, deren ausschließlicher Zweck die Finanzierung von KMU oder die Bereitstellung von Unterstützungsleistungen für diese in der Anfangsphase ihrer Tätigkeit ist ;**
- **von Stiftungsfonds ;**
- **von Kult- und Wohltätigkeitsvereinen sowie von öffentlichen Einrichtungen der anerkannten Kulte in Elsass-Moselle ;**

Bei Zahlungen, die in Geschäftsjahren geleistet werden, die ab dem 31. Dezember 2020 enden, hat der Teil der Zahlungen, der 2 000 000 € oder weniger beträgt, Anspruch auf eine Steuerermäßigung zum Satz von 60 % und der Teil, der diesen Betrag übersteigt, Anspruch auf eine Steuerermäßigung zum Satz von 40 % (außer bei Zahlungen von Unternehmen an gemeinnützige Einrichtungen, die in Not geratene Bevölkerungsgruppen unterstützen, wo der anwendbare Satz weiterhin 60 % beträgt). Grundsätzlich können nur Zahlungen, die als echte Spenden zu werten sind, d. h. die keine direkte oder indirekte Gegenleistung für das Unternehmen beinhalten, die Steuerregelung für Mäzenatentum in Anspruch nehmen (diese Zahlungen können in Form von Geldspenden, Einkommens- oder Produktverzicht oder auch Sachspenden erfolgen). Der Gesetzgeber erlaubt jedoch die Anwendung dieser Steuerregelung für Mäzenatentum, wenn der Name des zahlenden Unternehmens mit den von der spendenbegünstigten Organisation durchgeführten Operationen in Verbindung gebracht wird, sofern die erbrachten Leistungen nicht unter die Bestimmungen für Sponsoring fallen (Artikel 238 bis-1 a des CGI). Für Unternehmen, die nach einem realen Besteuerungssystem (normal oder vereinfacht) besteuert werden, sind Ausgaben für Mäzenatentum, für die eine Steuerermäßigung gewährt wird, nicht abzugsfähig und müssen bei der Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses außerbuchhalterisch wieder hinzugerechnet werden.



Gemäß den Bestimmungen von Artikel 238 bis 5 bis des CGI ist seit dem 1. Januar 2022 die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für Unternehmenssponsoring an die Bedingung geknüpft, dass der Steuerpflichtige auf Verlangen der Steuerverwaltung eine Steuerquittung (Formular 2041-MEC-SD) vorlegen kann, die einem von der Verwaltung festgelegten Muster entspricht und die Realität der Spenden und Zahlungen belegt (BOI-BICRICI-20-30-10-20 vom 8. Juni 2022, § 80).

Darüber hinaus müssen Unternehmen, die im Laufe eines Geschäftsjahres mehr als 10 000 € an Spenden tätigen, die Anspruch auf die Steuerermäßigung für Mäzenatentum eröffnen, für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2019 der Steuerverwaltung die Höhe und das Datum der Spenden und Zahlungen, die Identität der Begünstigten sowie gegebenenfalls den Wert der direkt oder indirekt als Gegenleistung erhaltenen Güter und Dienstleistungen melden (Artikel 238 bis-6 des CGI).

Die Nichtvorlage dieser Erklärung führt zu einer Geldstrafe von 1.500 € (Artikel 1729- B-1° des CGI).

Für die Geschäftsjahre, die ab 2022 für IR-pflichtige Unternehmen oder ab dem 31. Dezember 2022 für IS-pflichtige Unternehmen enden, steht die Steuerermäßigung für Unternehmenssponsoring auch für Zahlungen an Gemeinden, interkommunale Forstverwaltungsverbände, gemischte Forstverwaltungsverbände und forstwirtschaftliche Zweckverbände offen (Artikel 238 bis des CGI, geschaffen durch Artikel 12 des Gesetzes Nr. 2022-1726 vom 30. Dezember 2022 - LF2023) :

- **für die Durchführung von Maßnahmen zur Pflege, Erneuerung oder Wiederherstellung von Wäldern und Forsten, die Garantien für eine nachhaltige Bewirtschaftung** (im Sinne von Artikel L 124-1 des Forstgesetzbuchs) bieten, im Rahmen einer Tätigkeit von allgemeinem Interesse, die zum Schutz der natürlichen Umwelt beiträgt ;

- **oder für den Erwerb von Wäldern und Forsten, die in den Perimeter eines genehmigten Raumordnungsdokuments** (Dokument gemäß Artikel L 212-1 des Forstgesetzes) aufgenommen werden sollen,

ERMÄSSIGUNG ERWERB VON WERKEN LEBENDER KÜNSTLER / MUSIKINSTRUMENTE.

Unternehmen, die vor dem 31. Dezember 2022 31. Dezember 2025 Originalwerke lebender Künstler erwerben, um sie öffentlich auszustellen, oder Musikinstrumente, die sie ausübenden Künstlern auf Anfrage leihweise zur Verfügung stellen, können unter bestimmten Bedingungen im Geschäftsjahr des Erwerbs und in den vier Folgejahren in gleichen Teilen einen Betrag abziehen, der dem Kaufpreis dieser im Anlagevermögen ausgewiesenen Werke entspricht. Für Geschäftsjahre, die ab dem 31. Dezember 2020 enden, darf der Abzug in jedem Geschäftsjahr die alternative Obergrenze von 20 000 € oder 5 % des Umsatzes nicht überschreiten. Da der alternative Abzugshöchstbetrag mit dem für die Steuerermäßigung für Mäzenatentum geltenden Höchstbetrag identisch ist, darf der vorgenommene Abzug den oben genannten alternativen Höchstbetrag abzüglich der Spenden, die Anspruch auf die Steuerermäßigung für Mäzenatentum geben, nicht überschreiten,

STEUERGUTSCHRIFT FÜR AUSGABEN FÜR DIE AUSBILDUNG VON FÜHRUNGSKRÄFTEN

Bis zum 31. Dezember 2022 können Unternehmen, die nach ihrem tatsächlichen Gewinn besteuert werden oder gemäß den Artikeln 44 sexies, 44 sexies A, 44 octies, 44 octies A, 44 terdecies bis 44 septdecies des CGI von der Steuer befreit sind, eine Steuergutschrift erhalten, die dem Produkt aus



der Anzahl der Stunden, die der Unternehmensleiter für die Ausbildung aufgewendet hat, und dem Stundensatz des SMIC entspricht (Artikel 244 quater M des CGI). Als "Unternehmensleiter" **gelten für die Anwendung der Regelung Einzelunternehmer, Geschäftsführer, Vorsitzende** (insbesondere Vorsitzender des Verwaltungsrats oder Vorstandsvorsitzender), Verwaltungsratsmitglieder, Generaldirektoren und Vorstandsmitglieder (Artikel 49 septies ZC des Anhangs III des CGI).

Die Steuergutschrift ist auf die Anrechnung von 40 Ausbildungsstunden pro Kalenderjahr begrenzt.

STEUERGUTSCHRIFT FÜR ENERGETISCHE RENOVIERUNG VON KLEIN- UND MITTELSTÄNDISCHEN UNTERNEHMEN (PME)

Kleine und mittlere Unternehmen (im Sinne der EU), die nach ihrem tatsächlichen Gewinn besteuert werden (oder gemäß den Artikeln 44 sexies, 44 sexies A, 44 septies, 44 octies, 44 octies A, 44 duodecies et 44 terdecies à 44 septdecies du CGI) **können eine Steuergutschrift für Ausgaben erhalten**, die zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2024 für die energetische Renovierung von Gebäuden oder Gebäudeteilen mit tertiärer Nutzung, die seit mehr als zwei Jahren fertiggestellt sind und deren Eigentümer oder Mieter sie sind und die sie für die Ausübung ihrer industriellen, kommerziellen, handwerklichen, freiberuflichen oder landwirtschaftlichen Tätigkeit nutzen, getätigt werden.

Um für diese Steuergutschrift in Betracht zu kommen, müssen die ab dem 1. Januar 2023 begonnenen energetischen Sanierungsarbeiten die vom Gesetzgeber vorgesehenen Kriterien und technischen Spezifikationen erfüllen (Erlass NOR Nr. TRER2036038A vom 29. Dezember 2020) und von Fachleuten durchgeführt werden, die über die in Artikel 13 desselben Erlasses vom 29. Dezember 2020 geforderten Qualifikationen verfügen.

Unternehmen, die ausschließlich eine zivile Tätigkeit ausüben, können die Steuergutschrift unabhängig von ihrer Rechtsform nicht in Anspruch nehmen (eine SCI, die eine zivile Tätigkeit der nackten Vermietung von Räumlichkeiten ausübt, ist nicht förderfähig; eine SCI mit einer kommerziellen Tätigkeit, z. B. als Güterhändler, kann hingegen die Steuergutschrift in Anspruch nehmen).

Die Steuergutschrift für die energetische Sanierung von Dienstleistungsgebäuden beläuft sich auf 30 % der Selbstkosten ohne Mehrwertsteuer der Ausgaben, von denen die im Rahmen von Energiesparzertifikaten erhaltenen Beihilfen und die öffentlichen Beihilfen abgezogen werden, die aufgrund von Maßnahmen erhalten werden, die Anspruch auf die Steuergutschrift eröffnen. Der Gesamtbetrag dieser Steuergutschrift, die für ein oder mehrere Geschäftsjahre gewährt wird und die ein Unternehmen für alle anrechenbaren Ausgaben zusammen in Anspruch nehmen kann, darf für die vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 getätigten Ausgaben eine Obergrenze von 25 000 € nicht überschreiten (diese Obergrenze wird unter Berücksichtigung des Teils der Steuergutschrift ermittelt, der den Anteilen der Gesellschafter von Personengesellschaften und den Rechten der Mitglieder von betroffenen Vereinigungen entspricht).



STEUERGUTSCHRIFT FÜR GLYPHOSAT

Landwirtschaftliche Unternehmen, die ihre Haupttätigkeit im Bereich der Dauerkulturen (mit Ausnahme von Baumschulen und Niederwald mit Kurzumtrieb oder auf Ackerland ohne stillgelegte Flächen oder Gewächshäuser) **ausüben** und in den Jahren 2021, 2022 und 2023 keine Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Glyphosat verwenden, **erhalten eine Steuergutschrift für das Jahr, in dem diese Mittel nicht verwendet wurden.** Unter denselben Bedingungen können Landwirte, die einen Großteil ihres Einkommens in der Landwirtschaft erwirtschaften, von der Steuer befreit werden. Obwohl die Steuerverwaltung bislang keine näheren Angaben zum Anwendungsbereich dieser Maßnahme gemacht hat, heißt es in einem Bericht des Senats, dass : Der Hauptcharakter der Tätigkeit im Bereich der Dauerkulturen wird anhand des Umsatzes oder der Einnahmen ohne Steuern beurteilt, deren Höhe den Umsatz oder die Einnahmen jeder anderen Tätigkeit des Betriebs des landwirtschaftlichen Unternehmens übersteigt. Die Bedingung des "bedeutenden Anteils" der Tätigkeit des Tierhalters muss als erfüllt gelten, wenn die für die für die Steuergutschrift in Betracht kommenden Kulturen bewirtschaftete Bodenfläche mindestens der nationalen Mindestunterwerfungsfläche (SMA) entspricht (d. h. 12,5 Hektar).

Die Höhe dieser Steuergutschrift beläuft sich auf 2 500 €. Diese Steuergutschrift kann nicht mit der Bio-Steuergutschrift und der Steuergutschrift "Haute Valeur Environnementale" kumuliert werden.

Für die Berechnung der Steuergutschrift für GAEC wird der Betrag von 2 500 € mit der Anzahl der Gesellschafter bis zu einer Höchstgrenze von 4 multipliziert.

STEUERGUTSCHRIFT "HOHER ÖKOLOGISCHER WERT".

Landwirtschaftliche Unternehmen, die über eine Betriebszertifizierung mit hohem Umweltwert (im Sinne von Artikel L 611-6 des CRPM) verfügen, die am 31. Dezember 2021 gültig ist oder im Laufe des Jahres 2022 ausgestellt wurde, erhalten eine Steuergutschrift für diese Zertifizierung.

Diese Steuergutschrift wird auf Unternehmen ausgeweitet, die im Laufe des Jahres 2023 über eine Zertifizierung für einen Betrieb mit hohem Umweltwert verfügen, um eine Steuergutschrift zu erhalten, die auf die vom Steuerpflichtigen für das Jahr 2023 geschuldete Einkommensteuer angerechnet werden kann 84. Die Höhe dieser Steuergutschrift beläuft sich auf 2.500 €.

Diese Steuergutschrift kann mit der Bio-Steuergutschrift kumuliert werden, aber der kumulierte Betrag dieser beiden Steuergutschriften und der Beihilfen, die für die Zertifizierung von Betrieben mit hohem Umweltwert (HVE) gewährt werden, darf 5 000 € nicht übersteigen.

Für die Berechnung der Steuergutschrift für GAEC werden die Beträge von 2 500 € und 5 000 € mit der Anzahl der Gesellschafter bis zu einer Höchstgrenze von 4 multipliziert.



F) MEHRWERTSTEUER UND ERMÄSSIGTER MEHRWERTSTEUERSATZ

LADESYSTEME FÜR ELEKTROFAHRZEUGE

Der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 5,5 % gilt für Leistungen zur Verlegung, Installation und Wartung von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge, die ab dem 1. Januar 2023 fällig werden und folgende Bedingungen erfüllen: Die Ladeinfrastrukturen werden in Wohngebäuden installiert und sind für die Bewohner bestimmt. Die Konfiguration der Ladeinfrastrukturen entspricht den technischen Anforderungen, die durch einen gemeinsamen Erlass der für Haushalt und Energie zuständigen Minister festgelegt wurden. Die Leistungen werden von einer Person erbracht, die die durch denselben Erlass festgelegten Qualifikationskriterien erfüllt 97.

LEISTUNGEN FÜR ENERGETISCHE RENOVIERUNGEN

Der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 5,5 % gilt für energetische Renovierungsleistungen, deren Steuertatbestand ab dem 1. Januar 2023 eintritt und die folgende Bedingungen erfüllen: Sie werden in Räumlichkeiten durchgeführt, die seit mindestens zwei Jahren fertiggestellt sind, die Räumlichkeiten werden zu Wohnzwecken genutzt oder sollen nach Abschluss der Arbeiten zu Wohnzwecken genutzt werden. Die Leistungen betreffen den Einbau, die Installation, die Anpassung oder die Wartung von Materialien, Ausrüstungen, Geräten oder Systemen, die durch Verbesserung der Wärmedämmung, der Heizung, der Belüftung und der Warmwasserbereitung eine Energieeinsparung oder die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen zum Ziel haben.

G) SCHRITTWEISE ABSCHAFFUNG DER CVAE (WERTSCHÖPFUNGSSTEUER)

Für die CVAE, die von den Steuerpflichtigen für das Jahr 2023 geschuldet wird, werden die Steuersätze halbiert.

EFFEKTIVER CVAE-SATZ UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER ENTLASTUNG AB 2023 :

Der Betrag des CA und der effektive Steuersatz (auf das nächste Hundertstel gerundet) ist ab 2023 wie folgt:

CA < 500.000 €: 0 %.

500.000 € ≤ CA < 3 M€: $0,125 \% \times (CA - 500.000 \text{ €}) / 2.500.000 \text{ €}$.

3 M€ ≤ Umsatz < 10 M€: $0,125 \% + [0,225 \% \times (\text{Umsatz} - 3.000.000 \text{ €}) / 7.000.000 \text{ €}]$

10 M€ ≤ CA < 50 M€: $0,35 \% + [0,025 \% \times (CA - 10.000.000 \text{ €}) / 40.000.000 \text{ €}]$

CA ≥ 50 M€: 0,375 %.

Anmerkungen: Für die Bestimmung des CVAE-Entlastungssatzes wird der Umsatz, wenn die Dauer des Geschäftsjahres nicht 12 Monate beträgt, so korrigiert, dass er einem vollen Jahr entspricht (der Umsatz muss auch den Umsatz aus steuerbefreiten Tätigkeiten enthalten).



Für die CVAE, die von den Empfängern für 2023 und die folgenden Jahre geschuldet wird, profitieren Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als 2 Mio. € von einer Senkung ihrer CVAE um 250 €.

Ebenso wird für die CVAE, die von den Empfängern für 2023 und die folgenden Jahre geschuldet wird, der CVAE-Mindestbeitrag, der von allen Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 500.000 € geschuldet wird, auf 63 € gesenkt.

Ebenfalls für die CVAE, die von den Empfängern für das Jahr 2023 geschuldet wird, wird der Satz der Zusatzsteuer für die Kosten der IHK auf 6,92 % (bisher 3,46 %) angehoben.

Schließlich wird die CVAE ab dem 1. Januar 2024 abgeschafft.

DECKELUNG DER CET (GRUNDGEWERBESTEUER) IN ABHÄNGIGKEIT VOM ZUSATZWERT :

Der Begrenzungssatz wird für die für 2023 fällige CET auf 1,625 % (vorher 2 %) des Mehrwerts gesenkt.

DECKELUNG DER CFE (CET+CVAE) IN ABHÄNGIGKEIT VOM ZUSATZWERT :

Für die ab 2024 fällige CFE wird Unternehmen, deren CFE mehr als 1,25 % des Mehrwerts beträgt, eine Entlastung im Rahmen der wertschöpfungsabhängigen Deckelung gewährt.

H) BÜROSTEUER IN DEN DEPARTEMENTS BOUCHES DU RHONE, VAR UND ALPES MARITIMES

In den territorialen Grenzen der Départements Bouches-du Rhône, Var und Alpes-Maritimes wird eine jährliche Steuer auf Büro- und Geschäftsräume, Lagerräume und Parkflächen erhoben.

Die Steuer wird von privaten oder öffentlichen Personen erhoben, die Eigentümer von steuerpflichtigen Räumlichkeiten oder Inhaber eines dinglichen Rechts an solchen Räumlichkeiten sind.

FÜR ZU BÜROZWECKEN GENUTZTE RÄUMLICHKEITEN :

Diese Räumlichkeiten umfassen einerseits die eigentlichen Büros und ihre unmittelbaren und unerlässlichen Nebenräume, die für die Ausübung einer Tätigkeit jeglicher Art durch private natürliche oder juristische Personen bestimmt sind oder vom Staat, den Gebietskörperschaften, öffentlichen Einrichtungen oder Organen und Berufsverbänden genutzt werden, und andererseits die Geschäftsräume, die für die Ausübung freiberuflicher Tätigkeiten bestimmt sind oder von Vereinigungen oder privaten Einrichtungen mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht genutzt werden.

FÜR GESCHÄFTSRÄUME :

Hierzu zählen Räumlichkeiten, die für die Ausübung von Einzelhandels- oder Großhandelstätigkeiten und Dienstleistungen kommerzieller oder handwerklicher Art bestimmt sind, sowie ihre angrenzenden überdachten oder nicht überdachten Lagerräume und die angrenzenden Stellplätze, die ständig für diese Verkaufs- oder Dienstleistungstätigkeiten genutzt werden.



FÜR LAGERRÄUME :

Darunter sind Räumlichkeiten oder überdachte Bereiche zu verstehen, die der Lagerung von Produkten, Waren oder Gütern dienen und topografisch nicht in eine Produktionsstätte integriert sind.

FÜR PARKFLÄCHEN:

Diese Räume sind überdachte oder nicht überdachte Räume oder Flächen, die zum Abstellen von Fahrzeugen bestimmt sind und die gewerblich genutzt werden oder an die oben genannten Räume angebaut sind, ohne topografisch in eine Produktionsstätte integriert zu sein.

III. SOZIAL: WERTTEILUNGSPRÄMIE (PPV) ODER "MACRON-PRÄMIE".

WAS IST DIE WERTTEILUNGSPRÄMIE (PPV) ODER "MACRON-PRÄMIE"?

Die Wertteilungsprämie (PPV), früher Macron-Prämie oder Kaufkraftprämie genannt, ist eine Regelung, die es dem Arbeitgeber ermöglicht, dem Arbeitnehmer eine Prämie zu zahlen. Es handelt sich um eine dauerhafte Regelung, die die Unternehmen jedes Jahr einführen können. Die Prämie bleibt freiwillig. Ihre Auszahlung hängt von einer Entscheidung des Arbeitgebers oder einer Betriebsvereinbarung ab. Die Bedingungen für den Erhalt und die Steuerbefreiung der Prämie sind je nach Zeitpunkt der Auszahlung unterschiedlich.

Die Auszahlung der Prämie ist vorgesehen :

- Entweder durch eine Betriebsvereinbarung oder eine Gewinnbeteiligungsvereinbarung.
- Oder aufgrund einer vom Arbeitgeber getroffenen Entscheidung.

Im Falle einer Entscheidung des Arbeitgebers wird der Sozial- und Wirtschaftsausschuss (CSE), sofern vorhanden, vorab konsultiert.

Die Prämie kann gezahlt werden an :

- Arbeitnehmer, die durch einen Arbeitsvertrag an das Unternehmen gebunden sind (unbefristet, befristet, Vollzeit oder Teilzeit).
- Öffentlich Bedienstete, die einer öffentlichen Verwaltungs- oder Industrie- und Handelseinrichtung (EPIC und EPA) angehören.
- Leiharbeiternehmer
- Behinderte Arbeitnehmer, die mit einem Ésat verbunden sind.

Die Prämie wird unter folgenden Bedingungen gezahlt:

- Die Prämie darf nicht an die Stelle einer Lohnerhöhung treten, die in einem Lohnabkommen im Unternehmen vorgesehen ist.



- Wenn die Prämie nur an einen Teil der Beschäftigten des Unternehmens gezahlt wird, sind diejenigen, deren Gehalt über einer vom Arbeitgeber oder einer Betriebsvereinbarung festgelegten Höchstgrenze liegt, von der Zahlung ausgeschlossen.
- Die Prämie muss zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2023 ausgezahlt werden. Sie kann im Voraus gezahlt werden, der Restbetrag muss jedoch spätestens bis zu diesem Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- Die Prämie kann in einer oder mehreren Raten ausgezahlt werden, wobei höchstens eine Rate pro Quartal ausgezahlt werden darf.

Höhe der Prämie :

- Es steht dem Arbeitgeber frei, ob er den Arbeitnehmern eine Prämie zahlt oder nicht.
- Die Höhe der Prämie wird vom Arbeitgeber festgelegt.
- Die Höhe der Teilungsprämie kann für alle Arbeitnehmer derselbe Betrag sein.
- Der Betrag kann aber auch je nach Empfänger nach Maßgabe des Gehalts, der Einstufung, der Dauer der Betriebszugehörigkeit, der Dauer der tatsächlichen Anwesenheit im vergangenen Jahr oder der im Arbeitsvertrag festgelegten Arbeitszeit gestaffelt werden.

Die Bedingungen für die Steuerbefreiung hängen von der Höhe des Gehalts des Arbeitnehmers in den 12 Monaten vor der Auszahlung der Prämie ab:

- Vergütung von weniger als dem 3-fachen des jährlichen Smic.
- Vergütung mindestens in Höhe des 3-fachen Jahres-Smic.

Die Prämie ist bis zu einem Höchstbetrag von 3 000 € pro Jahr und Begünstigtem von Lohn- und Sozialversicherungsbeiträgen befreit.

Die Prämie ist unter denselben Bedingungen bis zu einem Höchstbetrag von 6 000 € von der Steuer befreit, wenn der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Auszahlung der Prämie eine Vereinbarung einführt oder im Jahr der Auszahlung der Prämie abgeschlossen hat :

- eine Gewinnbeteiligungsvereinbarung, wenn er der Verpflichtung zur Einführung der Gewinnbeteiligung unterliegt
- eine Erfolgsbeteiligungsvereinbarung oder eine Vereinbarung über die Gewinnbeteiligung, obwohl er nicht der Verpflichtung zur Einführung der Gewinnbeteiligung unterliegt.

Beispiel:

Wenn die Prämie am 1. August 2022 ausgezahlt wird, wird das Entgelt berücksichtigt, das im Zeitraum vom 1. August 2021 bis zum 31. Juli 2022 bezogen wurde.



Zu beachten:

Die Prämie ist nicht von der Einkommensteuer, der CSG (CSG: Contribution sociale généralisée) und der CRDS (CRDS: Contribution pour le remboursement de la dette sociale) befreit.

Für weitere Informationen zu diesen Themen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Privat de Garilhe

Partner

Wirtschaftsprüfer & Steuerberater



Partner Treuhand France
17 rue Louis Guerin
69100 Villeurbanne
www.partner-treuhand.fr

Alliott Global Alliance
Together as One



[Click to read our expansion announcement](#)